

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Name der Organisation:** amedes Holding GmbH

**Anschrift:** Haferweg 40, 22769 Hamburg

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B5. Kommunikation der Ergebnisse	19
B6. Änderungen der Risikodisposition	20
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	21
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
D. Beschwerdeverfahren	24
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	29
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	31
E. Überprüfung des Risikomanagements	32

## **A. Strategie & Verankerung**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Carolin Tetzl (Chief Officer Legal, Compliance & ESG); Norbert Gruda (Manager Compliance)

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Wir erstellen einen jährlichen Bericht über die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten gemäß LkSG und haben eine Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie angefertigt. Die Geschäftsleitung unterzeichnet beide Dokumente.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.amedes-group.com/unternehmen/compliance/nachhaltigkeit.html>

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Sämtliche Informationen sind auf der Webseite von amedes frei zugänglich:

<https://www.amedes-group.com/unternehmen/compliance/nachhaltigkeit.html>.

Zudem stehen interne Kommunikationswege wie Newsletter und Intranet frei zu Verfügung.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung und das Risikomanagementsystem wurden im Jahr 2023 erstmals umgesetzt. Daher war keine Aktualisierung erforderlich.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Community / Stakeholder Engagement

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Im Zentrum des Risikomanagementsystems von amedes zur Einhaltung der im LkSG geregelten Sorgfaltspflichten steht eine jährliche sowie anlassbezogene Risikoanalyse. Diese umfasst sowohl unsere Lieferanten als auch unseren eigenen Geschäftsbereich. Ein weiteres Kernelement ist das Beschwerdeverfahren. So sind wir in der Lage, mögliche und tatsächlich eingetretene Pflichtverletzungen zu identifizieren. Basierend auf den Ergebnissen dieser Verfahren setzen wir Präventions- und Abhilfemaßnahmen ein, um den identifizierten Risiken wirksam und angemessen zu begegnen.

Für die fortwährende Überwachung und Sicherstellung der Qualität unseres Risikomanagementsystems ist der Menschenrechtsbeauftragte verantwortlich. Bei amedes übernimmt der/ die Chief Officer Legal, Compliance & ESG, diese Rolle.

Wir haben außerdem Rollen und Verantwortlichkeiten (RACI) für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie im Sinne der Grundsatzklärung definiert. Die Verantwortlichkeiten sind auf die Abteilungen Compliance, Einkauf, HR und QM aufgeteilt. Compliance übernimmt dabei die Rolle der Gesamtkoordination für die insgesamt sechs identifizierten Hauptaufgaben im Rahmen des Risikomanagementsystem.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**



Wir haben Prozesse implementiert, um sicherzustellen, dass unsere Geschäftstätigkeiten im Einklang mit den Sorgfaltspflichten des LkSG stehen. Unser Ziel ist es, mögliche negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt in unserer Geschäftstätigkeit sowie in der Lieferkette zu verhindern, abzustellen oder weiter zu reduzieren. Die Umsetzung von sozialen, ethischen und ökologischen Zielen ist hierbei mit unserem wirtschaftlichen und qualitätsorientierten Handeln in Einklang zu bringen.

Um diese Anforderungen umzusetzen, haben wir sie folgendermaßen in unsere Prozesse integriert. Durch die koordinierende Rolle bei amedes nimmt die Abteilung Compliance eine wesentliche Stellung in der Integration der Menschenrechtsstrategie in die operativen Prozesse und Abläufe ein. Sie stößt den jährlichen Risikoanalyseprozess an und initiiert Abstimmungstermine mit den zuständigen Fachabteilungen für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie sowie beispielsweise die Abstimmung von Verhaltenskodizes zwischen unseren verschiedenen Geschäftspartnern. Durch die klar definierte Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten Fachbereichen ist die operative Integration in die Prozesse und Abläufe von amedes sichergestellt.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Um die unternehmerischen Sorgfaltspflichten gemäß LkSG zu erfüllen, hat amedes gezielte Investitionen in den Aufbau personeller Ressourcen und fachspezifischen Wissens vorgenommen. In der Abteilung Compliance wurden personelle Ressourcen eingeteilt, um die koordinierende Rolle wahrzunehmen. In der Abteilung Einkauf wurden personelle Ressourcen für die Durchführung der Risikoanalyse sowie der Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei den Lieferanten aufgebaut. In den Abteilungen HR und QM wurden personelle Ressourcen für die Durchführung der Risikoanalyse sowie der Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich eingeteilt.

Darüber hinaus wurde eine externe Beratungsgesellschaft mit der strategischen und operativen Weiterentwicklung der Organisation im Rahmen des Risikomanagementsystems beauftragt. In diesem Zusammenhang wurden angemessene und wirksame Schulungsmaßnahmen in den beteiligten Fachbereichen – Einkauf, HR, QM, Compliance – durchgeführt, um sie für die Umsetzung und Einhaltung der mit dem Risikomanagementsystem verbundenen Prozesse zu ertüchtigen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die Risikoanalyse wurde im Zeitraum ab Juni 2023 bis Ende Dezember 2023 durchgeführt.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Wir haben zunächst eine initiale Risikoanalyse bei unseren Lieferanten sowie in unserem eigenen Geschäftsbereich durchgeführt. Bei der Betrachtung sind wir priorisiert vorgegangen und haben einen risikobasierten Ansatz gewählt.

Unsere Risikoanalyse gliedert sich in zwei Ebenen: die abstrakte und darauf aufbauend die konkrete Risikoanalyse. Bei der abstrakten Risikoanalyse werden potenzielle Risiken basierend auf einer Länder- und Industriezugehörigkeit identifiziert. Die konkrete Risikoanalyse fokussiert auf dem Profil unseres eigenen Geschäftsbereichs sowie dem des jeweiligen Geschäftspartners. Die Risikoanalyse erfolgt mit Unterstützung einer toolbasierten, international agierenden Nachhaltigkeitsplattform. Dabei wird ein Abgleich mit öffentlich zugänglichen Quellen, wie beispielsweise international anerkannten Indices, zugrunde gelegt.

Im eigenen Geschäftsbereich führen wir die Risikoanalyse entlang unserer Funktionsbereiche durch. Bei unseren Lieferanten haben wir einen Fokus auf besonders risikobehaftete Bereiche oder besonders bedeutsamen Lieferanten gelegt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Innerhalb des Risikomanagementsystems von amedes ist die Durchführung von anlassbezogenen Risikoanalysen explizit vorgesehen. Auslöser hierfür sind eine wesentlich veränderte oder erweiterte Risikolage in der Lieferkette oder die Einführung neuer Geschäftsfelder für den eigenen Geschäftsbereich. Außerdem führen substantiierte Kenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren ebenfalls zu anlassbezogenen Risikoanalysen.

Auf Grund des Fehlens eines Auslösers wurden im Jahr 2023 keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Keine

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

##### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Wir haben unsere Risiken in einem zweistufigen Prozess entlang der abstrakten und konkreten Risikoanalyse angemessen gewichtet und priorisiert. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse werden Risiken anhand von abstrakten Merkmalen wie Industrie- und Länderzugehörigkeit eines Lieferanten oder Standorts identifiziert. In der zweiten Stufe werden die identifizierten Risikolieferanten im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse mit Hilfe von angemessenen und risikobasierten Fragebögen (Assessments) näher überprüft.

Die identifizierten konkreten Risiken bei den Lieferanten werden anhand folgender Kriterien priorisiert:

- Art und Weise der Beantwortung der Fragebögen,
- Dauer und Art der Geschäftsbeziehung,
- Einflussvermögen anhand von einer Spend-Datenanalyse.

Im eigenen Geschäftsbereich findet die konkrete Risikoanalyse in allen Funktionsbereichen statt. Die identifizierten konkreten Risiken im eigenen Geschäftsbereich werden anhand von folgenden Kriterien priorisiert:

- Eintrittswahrscheinlichkeit auf Basis einer Beurteilung der Fachabteilung Personalwesen (HR) & Qualitätsmanagement/Fachkoordination für Arbeitsschutz und medizinisches Risikomanagement (QM).
- Schwere des Risikos auf Basis einer Beurteilung der Fachabteilung HR & QM hinsichtlich Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Rahmen des Risikomanagementsystems wurden sämtliche Funktionsbereiche auf mögliche Risiken gemäß LkSG geprüft. Dabei wurden keine Risiken nach der Durchführung der abstrakten und konkreten Risikoanalyse festgestellt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Um den unternehmerischen Sorgfaltspflichten gemäß LkSG gerecht zu werden, haben wir gezielte Investitionen in den Aufbau fachspezifischen Wissens vorgenommen. Es wurde eine externe Beratungsgesellschaft mit der Schulung der zuständigen Fachbereiche beauftragt, um die notwendige Expertise für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie sicherzustellen.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Im Rahmen dieser Schulungen wurden sämtliche Elemente des Risikomanagementsystems behandelt. Durch die Art, Anzahl und den Umfang der Schulungen ist Angemessenheit und Wirksamkeit sichergestellt. Neben allgemeinen Schulungen zu den Sorgfaltspflichten gemäß LkSG wurden weitergehende Schulungen zur prozessualen Verankerung und Umsetzung bei amedes durchgeführt.



## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Es hat eine Priorisierung auf der Ebene der Lieferanten stattgefunden. Wir haben einzelne Lieferanten hinsichtlich der Schwere der identifizierten Risiken beurteilt und auf dieser Basis Lieferanten in einer Ampel-Logik von grün (kein Risiko) über grau (unbekanntes Risiko) und gelb (mittleres Risiko) bis hin zu rot (hohes Risiko) kategorisiert und im Rahmen unserer Präventionsmaßnahmen unterschiedlich behandelt. (Siehe nächste Seite)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die umgesetzten Maßnahmen werden risikobasiert angewendet. Daher kann ihre Angemessenheit sichergestellt werden. Die Wirksamkeit wird durch die stetige und kontinuierliche Überprüfung der Prozesse und Zwischenergebnisse gewährleistet.

Wir haben folgende risikobasierte Präventionsmaßnahmen bei unseren unmittelbaren Lieferanten definiert:

a) Kein Risiko (Grün): Dies sind Lieferanten, die im Rahmen der abstrakten oder konkreten Risikoanalyse kein Risiko darstellen. Daher sind keine Maßnahmen erforderlich.

b) Mittleres Risiko (Gelb): Dies sind Lieferanten, die sich im System zur Teilnahme an der konkreten Risikoanalyse registriert haben und dennoch unvollständige Angaben gemacht haben. Zusätzlich können dies auch Lieferanten sein, die vollständige Angaben gemacht haben, welche zur Feststellung eines mittleren Risikos geführt haben.

Erweitertes Monitoring: Lieferanten mit unvollständigen Angaben werden erneut digital sowie mittels persönlicher Ansprache zur vollständigen Teilnahme an der konkreten Risikoanalyse aufgefordert. Lieferanten mit vollständigen Angaben werden hinsichtlich ihrer identifizierten Risiken aufgeklärt.

Alternativer Fragenkatalog: Lieferanten erhalten einzelfallbezogene und individuelle Fragebögen, um auf die Bedürfnisse und Notwendigkeiten einzelner Lieferanten zu reagieren.

Infos-Sessions: Lieferanten werden mittels bedarfsgerechter, einzelfallbezogener und individueller Info-Sessions geschult.

c) Hohes Risiko (Rot): Dies sind Lieferanten, die sich im System zur Teilnahme an der konkreten Risikoanalyse registriert haben und dennoch gravierend unvollständige Angaben gemacht haben. Zusätzlich können dies auch Lieferanten sein, die vollständige Angaben gemacht haben, welche zur Feststellung eines hohen Risikos geführt haben.

Erweitertes Monitoring: Lieferanten mit unvollständigen Angaben werden erneut digital sowie mittels persönlicher Ansprache zur vollständigen Teilnahme an der konkreten Risikoanalyse aufgefordert. Lieferanten mit vollständigen Angaben werden hinsichtlich ihrer identifizierten Risiken aufgeklärt und mittels lieferantenspezifischer Info-Sessions geschult.

d) Unbekanntes Risiko (Grau): Dies sind Lieferanten, die der Aufforderung zur Registrierung im Rahmen der konkreten Risikoanalyse im Berichtszeitraum nicht nachgekommen sind.

Monitoring: Die Lieferanten werden an die Registrierung und die damit verbundene Teilnahme an der konkreten Risikoanalyse erneut digital erinnert.

Alternativer Fragenkatalog: Lieferanten erhalten einzelfallbezogene und individuelle Fragebögen, um auf die Bedürfnisse und Notwendigkeiten einzelner Lieferanten zu reagieren.

Wir legen außerdem Wert auf eine faire Lieferantenpartnerschaft. In diesem Zuge zeigten sich insgesamt keine Auffälligkeiten hinsichtlich der Ausgestaltung der Vertragsbedingungen, Lieferzeiten und Preisgestaltung, die von den üblichen wettbewerblichen Bedingungen abweichen würden.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Die initiale Risikoanalyse erfolgte im Geschäftsjahr 2023.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Folgende Verfahren stehen zur Verfügung:

- **Regelmäßige Risikoanalyse:** Die regelmäßige Risikoanalyse ist ein standardisiertes Verfahren, um im regelmäßigen Turnus (mindestens einmal jährlich) Menschenrechtsverletzungen zu identifizieren.
- **Beschwerdeverfahren:** Das Beschwerdeverfahren steht gemäß LkSG allen potenziell betroffenen Personengruppen (vulnerable Gruppen) im eigenen Geschäftsbereich - öffentlich und barrierefrei - offen.
- **Anlassbezogene Risikoanalyse:** Die anlassbezogene Risikoanalyse ist ein individuelles Verfahren, um Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren nachzugehen und mögliche Menschenrechtsverletzungen zu prüfen.
- **Allgemein öffentlich zugängliche Informationen:** Die Verwendung allg. öffentlich zugänglicher Informationen ist eine weitere Quelle zur Identifikation potenzieller Menschenrechtsverletzungen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Folgende Verfahren stehen zur Verfügung:

- **Regelmäßige Risikoanalyse:** Die regelmäßige Risikoanalyse ist ein standardisiertes Verfahren, um im regelmäßigen Turnus (mindestens einmal jährlich) Menschenrechtsverletzungen zu identifizieren.
- **Beschwerdeverfahren:** Das Beschwerdeverfahren steht gemäß LkSG allen potenziell betroffenen Personengruppen (vulnerable Gruppen) bei unmittelbaren Lieferanten - öffentlich und barrierefrei - offen.
- **Anlassbezogene Risikoanalyse:** Die anlassbezogene Risikoanalyse ist ein individuelles Verfahren, um Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren nachzugehen und mögliche Menschenrechtsverletzungen zu prüfen.
- **Allgemein öffentlich zugängliche Informationen:** Die Verwendung allg. öffentlich zugänglicher Informationen ist eine weitere Quelle zur Identifikation potenzieller Menschenrechtsverletzungen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein



## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Wir haben ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das öffentlich zugänglich ist. Alle Mitarbeitenden von amedes sowie unsere Lieferanten, Einsender und sonstige Dritte haben hierüber die Möglichkeit, Meldungen über Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten – auch vollständig anonym – abzugeben.

Hierzu verweisen wir auf unser webbasiertes Hinweisgebersystem:

• <https://valinor.hoganlovells.com/amedes-wb-tool/>

Alle gemeldeten Hinweise werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten und ausgewogenen Prozesses bearbeitet.

Nähere Informationen zum Beschwerdeverfahren insbesondere den jeweiligen Meldekanälen sowie die Verfahrensordnung finden Sie unter:

• <https://www.amedes-group.com/unternehmen/compliance/nachhaltigkeit.html>

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

Die Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. amedes ist wichtig, diese Information verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

Das Beschwerdeverfahren ist über verschiedene Kanäle (E-Mail, Post, Telefon, Persönlich, webbasiertes Hinweisgebersystem) öffentlich und rund um die Uhr zugänglich.

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

Die Abteilung Compliance ist verantwortlich, zuständig und konsultiert bedarfsweise die Abteilungen Einkauf, HR und QM gemäß der Verfahrensordnung über das

Beschwerdeverfahren.

### Informationen zum Prozess

#### Optional: Beschreiben Sie.

- Innerhalb von sieben Tagen nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung.
- Zunächst erfolgt in einer zentralen Erstprüfung eine Plausibilisierung durch den Fachbereich Compliance, hinsichtlich tatsächlicher in Frage kommenden menschrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen und welche Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist (Prüfung der Eröffnung des Anwendungsbereiches). Entsprechend des Ergebnisses wird der Hinweis dann (sofern erforderlich) an die zuständige Fachabteilung übergeben.
- Wenn ein Sachverhalt nach erfolgter Erstprüfung nicht weiterbearbeitet wird, erhält die hinweisgebende Person hierüber eine Nachricht mit einer entsprechenden Begründung.
- Bei hinreichender Plausibilisierung wird zeitgerecht sowie aufwandsgerecht der Sachverhalt überprüft. Hierzu kann, falls erforderlich und möglich, die hinweisgebende Person kontaktiert werden, um den Sachverhalt zu erörtern (Umstände, Hintergründe, Ausmaß und Dauer von Gefahren, Risiken oder Verletzungen von Rechten oder Pflichten)
- Das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung ist grds. innerhalb von drei Monaten dem Hinweisgeber mitzuteilen (unter Wahrung jedweder rechtlichen Rahmenbedingung). Sofern die Klärung des Sachverhalts nicht innerhalb von drei Monaten möglich ist (z.B. aufgrund von Komplexität), erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung mit Begründung.
- Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsaufklärung ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet und falls erforderlich und möglich unter Wahrung jedweder rechtlichen Rahmenbedingung, mit der hinweisgebenden Person erörtert.
- Wird im Zuge der Sachverhaltsaufklärung festgestellt, dass eine Verletzung von Menschenrechten oder der Umwelt unmittelbar bevorsteht oder bereits stattfindet, werden die Abhilfemaßnahmen unmittelbar eingeleitet.
- Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeiter verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt wurden.

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Hinweise gegenüber amedes einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken aufmerksam zu machen. Je früher Risiken erkannt werden, umso höher ist die Chance, drohende Schäden abzuwenden oder weitere Schäden zu verhindern (Frühwarnsystem).

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

Sämtliche Informationen sind auf der Webseite von amedes frei zugänglich:

• <https://www.amedes-group.com/unternehmen/compliance/nachhaltigkeit.html>

Zudem stehen interne Kommunikationswege wie Newsletter und Intranet frei zu Verfügung.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

[https://www.amedes-group.com/fileadmin/user\\_upload/media/amedes\\_group/compliance/verfahrensordnung\\_beschwerdeverfahren\\_amedes.pdf](https://www.amedes-group.com/fileadmin/user_upload/media/amedes_group/compliance/verfahrensordnung_beschwerdeverfahren_amedes.pdf)

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Carolin Tetzl (Chief Officer Legal, Compliance & ESG); Norbert Gruda (Manager Compliance)

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

•Hinweise werden nur von einem vordefinierten bestimmten Kreis berechtigter und zuständiger Personen bearbeitet.

•Informationen werden vertraulich behandelt. Namen, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden nicht weitergegeben, ggf. erfolgt bei interner Kommunikation in der Sache eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung, wenn dies zum Schutz notwendig ist oder die hinweisgebende Person das wünscht.

•Die oben aufgeführten Informationen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht weitergegeben, wenn das zum Schutz der Person erforderlich ist.

•Die zuständigen Ansprechpersonen halten – wenn möglich – über das gesamte Verfahren Kontakt mit den hinweisgebenden Personen.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

•Personendaten und Namen werden insbesondere dann nicht an operative Einheiten innerhalb amedes weitergegeben, wenn auf Regelverstöße von Vorgesetzten oder Personen, zu denen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen, hingewiesen wird.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein



## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Die Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagementsystems erfolgt regelmäßig und mindestens einmal jährlich. Insgesamt unterscheiden wir folgende vier Fälle:

- oFalse-Positive: Abstraktes oder konkretes Risiko festgestellt – ohne faktisches Risiko,
- oFalse-Negative: Kein abstraktes oder konkretes Risiko festgestellt – mit faktischem Risiko,
- oTrue-Positive: Abstraktes oder konkretes Risiko festgestellt – mit faktischem Risiko,
- oTrue-Negative: Kein abstraktes oder konkretes Risiko festgestellt – ohne faktisches Risiko.

A. Risikoanalyse:

1) Nachvollziehbarkeit der Datengrundlage (Scope):

Die Datengrundlage wird auf ihre Vollständigkeit, Kohärenz und Replizierbarkeit hin überprüft.

2) Vollständigkeit der verwendeten Indizes:

Wir überprüfen im Rahmen eines Vergleichs mit früheren Wirksamkeitsanalysen sowie eventuell verfügbaren Industrie-Benchmarks die Wirksamkeit der verwendeten Indizes. Dabei stehen Kohärenz, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit im Fokus (Kritische Würdigung der verwendeten Indizes mit dem verantwortlichen Dienstleister des verwendeten webbasierten Tools).

3) Auswahl Fragenkataloge:

Bei der Auswahl der verwendeten Fragenkataloge wird vordergründig die Wirksamkeit der verwendeten Fragebögen im Hinblick auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gemäß LkSG geprüft. Die Wirksamkeit der Fragebögen wird primär durch einen Abgleich der verwendeten Inhalte abgeglichen.

4) Überprüfung der personellen Ausstattung und Einbezug der Fachabteilungen:

Bei der Überprüfung der personellen Ausstattung wird die Auslastung der beteiligten Fachabteilungen bei der Durchführung der Risikoanalyse geprüft. Im Rahmen einer

angemessenen personellen Ausstattung können sämtliche den Fachabteilungen übertragenen Aufgaben in einer angemessenen Zeit und mit einem angemessenen Aufwand bewältigt werden. Der Einbezug der Fachabteilungen ist dann angemessen und wirksam, wenn der Informationsfluss zwischen den Fachabteilungen in ausreichendem Maße vorhanden ist.

B. Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

1) Maßnahmenwirksamkeitsüberprüfung (Ex-ante-Vergleich):

Vergleich von Risikoanalyseergebnis vor und nach der Durchführung von Präventionsmaßnahmen

o Statusänderungen in der konkreten Risikoanalyse (z.B.: von Rot auf Grün/Gelb),

o Messung von Lieferantenkontakten pro identifiziertem Risikolieferant.

2) Feedback von Betroffenen:

o Einholen von telefonischen und/oder schriftlichen Feedbacks von potenziell Betroffenen Personengruppen.

3) Dashboard:

Wir haben ein Dashboard entwickelt, das sämtliche Ergebnisse und Prozessschritte nachvollziehbar überprüfbar macht. Das Dashboard selbst überprüfen wir auf seine Wirksamkeit und Angemessenheit hin.

C. Beschwerdeverfahren:

(1) Aufstellung und Detailanalyse aller eingegangenen Beschwerden über das Beschwerdeverfahren.

(2) Abgleich der eingegangenen Beschwerden mit möglichen vorangegangenen und/oder nachträglich durchgeführten Risikoanalysen.

(3) Einzelfallbeurteilung aller eingegangenen Beschwerden hinsichtlich der Wirksamkeit und Angemessenheit.

(4) Abgleich zwischen Risikoanalyseergebnis und potenziellen Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren.

D. Dokumentation:

1) Qualität der Dokumentation:

Die Überprüfung der Vollständigkeit und Korrektheit erfolgt mindestens einmal jährlich im Vieraugenprinzip. Die Angemessenheit wird mit Hilfe der Beantwortung speziell hierfür konzipierter Fragebögen sichergestellt. Die Auswertung erfolgt durch die Abteilung Compliance.

2) Organisation:

Für die Dokumentation im Rahmen des LkSG ist die Abteilung Compliance verantwortlich. In der Zusammenarbeit mit den Abteilungen Einkauf, HR und QM koordiniert sie sämtliche Dokumentationsunterlagen. Die benötigten Ressourcen und Expertise, die für die Einhaltung aller genannten Sorgfaltspflichten und die damit verbundenen Prozesse eingesetzt werden, sind dann wirksam und angemessen, wenn diese ausreichen, um eine regelkonforme Umsetzung dieser Prozesse zu gewährleisten.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Wir haben unser Risikomanagementsystem grundsätzlich im Hinblick auf die Interessen unserer Beschäftigten und die Beschäftigten unserer Lieferanten ausgerichtet. Im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung prüfen wir explizit, ob die Interessen berücksichtigt werden.